



Arbeitshilfe A-031

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Nachhaltigkeitszertifizierung von Biogas/Biomethan

Version 1.0

Stand 15.11.2021

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Herausgeber:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Haftungsausschluss:

Die Arbeitshilfe A-031 "Häufig gestellten Fragen zur Nachhaltigkeitszertifizierung von Biogas/Biomethan" gibt Auskunft über häufig gestellte Fragen zur Nachhaltigkeitsverordnung. Wir bitten darum, dieses Papier genau zu studieren.

Der Fachverband Biogas e.V. hat dieses Infopapier mit großer Sorgfalt erstellt. Soweit sich trotz des lediglich empfehlenden Charakters Ansprüche ergeben, ist unsere Haftung wie folgt begrenzt:

Für verschuldete Personenschäden haftet der Fachverband Biogas e.V. unbeschränkt. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die infolge einer vom Fachverband Biogas e.V. vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die infolge einer vom Fachverband Biogas e.V. verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet der Fachverband Biogas e.V. auch dann, wenn dem Fachverband Biogas e.V. lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung des Fachverbandes Biogas e.V. für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Vorbemerkung und Ziel der Arbeitshilfe.....	1
2 Grundsätzliches und Hintergrund.....	2
2.1 Was ist der rechtliche Hintergrund?	2
2.2 Wie erfolgt die Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben in Deutschland und warum ist es für Anlagenbetreiber relevant?	2
2.3 Wer ist von den NachV betroffen?	2
2.4 Welcher elektrische Leistung entsprechen 2 MW FWL?	3
2.5 Was ist im Rahmen der NachV grundsätzlich nachzuweisen?	3
2.6 Wie erfolgt die Nachweisführung grundsätzlich?	3
2.7 Soll zukünftig die Zertifizierung alle Biogasanlagen betreffen?.....	4
2.8 Wann kommt die RED III?	4
3 Fragen zum Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen.....	5
3.1 Welcher Anlagenbegriff ist für die Ermittlung der 2 MW FWL Grenze maßgeblich?	5
3.2 Kommt es bei der Ermittlung der Größengrenze (2 MW FWL) auf die tatsächliche Biogasproduktion an?	5
3.3 Beinhaltet die Gesamtfeuerungskapazität auch den Biogaskessel, der das Wärmenetz befeuert (d.h. nicht als Notfackel deklariert ist)?	5
3.4 Wie ist bei KWK-Anlagen die Inbetriebnahme definiert?	5
3.5 Führt der Wechsel in die Anschlussförderung (Ausschreibung) zu einer Neuinbetriebnahme im Sinne der NachV?	5
3.6 Warum ist der Inbetriebnahme Status relevant?	5
4 Nachhaltigkeitsanforderungen an die eingesetzte Biomasse	7
4.1 Wann gilt die eingesetzte Biomasse als nachhaltig?	7
4.2 Welche Kriterien muss die Biomasse erfüllen?	7
4.3 Wie kann nachgewiesen werden, dass der Anbau der Biomasse dem Schutzgebietszweck nicht zuwiderläuft?	7
4.4 Was ist zu tun, wenn der Status der Fläche unklar ist?	8
4.5 Was ist zu beachten, wenn Abfälle und Reststoffe aus der Landwirtschaft eingesetzt werden, die unmittelbar von Anbauflächen kommen?.....	8
4.6 Was ist beim Einsatz von Abfällen und Reststoffen aus der Industrie nachzuweisen?	8
4.7 Warum ist der Ackerstatus so wichtig?	8
4.8 Wie können Betreiber den Flächenstatus in Erfahrung bringen?.....	9
4.9 Wie weit ist die Datenbank zum Flächenstatus?.....	9
4.10 Was ist, wenn ein Umbruch stattgefunden hat? Wie erfolgt die Prüfung, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufwies?	9
4.11 Können Umbruchsflächen nachhaltig sein?	10
4.12 Darf eine Anlage Biomasse von Umbruchsflächen einsetzen?	10
4.13 Wie ist mit genehmigten Grünlandumbrüchen umzugehen?	10
4.14 Gelten Ackerflächen, die mit Ackergras bestellt sind, als Grünland?.....	10

4.15	Gibt es eine Bagatellgrenze für den Umbruch von Grünland?.....	10
5	Nachhaltigkeitsanforderungen an die THG-Bilanz.....	11
5.1	Welche Mindest-THG-einsparung ist einzuhalten?	11
5.2	Wer muss eine THG-Bilanz erstellen	11
5.3	Wie erfolgt die Erstellung der THG-Bilanz?.....	11
5.4	Wer prüft die THG-Bilanz?	11
6	Nachweisführung – Selbsterklärung und Lieferkette	13
6.1	Wie ist die Nachhaltigkeit nachzuweisen?	13
6.2	Wer in der Lieferkette muss zertifiziert werden?	13
6.3	Welche Selbsterklärungen gibt es?	13
6.4	Muss der landwirtschaftliche Betrieb der Biogasanlage eine Selbsterklärung abgeben?	13
6.5	Wann muss die Selbsterklärung eingeholt werden?	14
6.6	Was ist mit Biomasse aus dem Jahr 2021?	14
6.7	Was ist mit Biomasse aus den Jahren vor 2021?	14
6.8	Was ist mit Biomethan, das vor 2021 eingespeist wurde und keinen Nachhaltigkeitsnachweis besitzt?	14
6.9	Ist für Betriebshilfsstoffe oder Spurenelemente eine Nachweisführung erforderlich?	14
6.10	Wie sieht die Nachweisführung bei importierter Biomasse aus EU-Ausland aus?	15
6.11	Kann Biomasse mit dem benachbarten Milchviehbetrieb getauscht werden?.....	15
6.12	Gibt es Ausnahmen, wenn z.B. auf Grund eines Hagelschadens die Ernte ausfällt und spontan zugekauft werden muss?	15
6.13	Können Selbsterklärungen selbst erstellt werden oder können sie durch Verträge mit Lieferanten ersetzt werden?	15
6.14	Werden Selbsterklärungen von SURE von REDcert anerkannt und umgekehrt?	15
7	Nachweisführung – Massenbilanz und Audit	16
7.1	Welche Dokumente sind für die Zertifizierung zu erstellen bzw. bereitzuhalten?	16
7.2	Was ist mit dem „Handbuch“ gemeint und was muss dort erfasst werden?	16
7.3	Was ist eine Massenbilanz und wie wird diese geführt?	16
7.4	Welche Zeiträume gibt es für die Massenbilanz?.....	17
7.5	Sind Waagen am Betrieb notwendig? In welcher Einheit muss die Bilanz angegeben werden? 17	
7.6	Was passiert mit Verlusten im Lager?.....	17
7.7	Wie lange darf Biomasse im Lager bleiben?.....	17
8	Strafen und Sanktionen.....	18
8.1	Welche Folgen hat es, wenn die Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden kann?	18
8.2	Was passiert, wenn der Erzeuger- oder Entstehungsbetrieb falsche Angaben in der Selbsterklärung macht (z.B. den Flächenstatus falsch angibt) und dies aufgedeckt wird?	18
8.3	Wie können sich Betreiber vor solchen Problemen schützen?	18
8.4	Was passiert, wenn der liefernde Betrieb einen Cross-Compliance (CC) Verstoß hat, ist die gesamte gelieferte Mengen, dann nicht mehr nachhaltig?.....	18
8.5	Was geschieht, wenn im Rahmen der Kontrolle durch den Auditor bei Landwirten festgestellt wird, dass gelieferte Biomasse gegen die Vorgaben zum Ackerstatus verstößt?.....	18
8.6	Gibt es weitere Sanktionen bei der Nachhaltigkeitszertifizierung?	19
8.7	Kann nach einem infolge einer Sanktionierung entzogenen Zertifikat ein neues Zertifikat erworben werden?	19

9	Fristen	20
9.1	Ab wann ist die Nachhaltigkeit nachzuweisen?	20
9.2	Welche Ausnahmen oder Übergangsfristen gibt es?	20
9.3	Wie sieht der konkrete zeitliche Ablauf aus?	20
9.4	Ab wann gilt der Betrieb als zertifiziert?	21
9.5	Wann kann der Auditor kommen, wenn die Zahl der Lieferanten erst am Ende des Jahres feststeht?	21
9.6	Bis wann muss das Zertifikat der Zertifizierungsstelle vorliegen?	21
9.7	Wie ist der Ablauf des Verbuchens der Nachweise?	21
9.8	Was passiert mit der Biomasse, die vor dem 01.01.2022 in der Anlage eingesetzt wird:	22
9.9	Was ist mit Biomasse, die vor dem 01.01.2022 gekauft wurde und im Lager der BGA ist? .	22
10	EEG-Fragen	23
10.1	Besteht ein Anspruch auf eine Vergütung durch das EEG, wenn ein Teil der Biomasse nicht nachhaltig ist?	23
10.2	Werden zwei benachbarte Anlagen zusammengefasst?	23
10.3	Wie werden Satelliten unter der Größengrenze behandelt?	23
10.4	Kann Anlagen nicht-nachhaltige Ware bilanziell zugewiesen werden (z.B. oben genannten Satelliten < 2 MW FWL)?	23
11	Sonstige Fragen	24
11.1	Welche Zertifizierungssysteme müssen genutzt werden?	24
11.2	Welche Zertifizierungsstellen müssen genutzt werden?	24
11.3	Wieviel kostet die Zertifizierung?	24
12	Anhang	26

Abkürzungsverzeichnis

BioKraft-NachV Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

BioSt-NachV Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

d.h. das heißt

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz

EU Europäische Union

FAQ Frequently asked questions (Häufig gestellte Fragen)

FAQ Frequently asked questions (Häufig gestellte Fragen)

FWL Feuerungswärmeleistung

kW Kilowatt

kWh Kilowattstunde

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

MW Megawatt

NachV Nachhaltigkeitsverordnung

RED II Renewable Energy Directive II (Richtlinie über erneuerbare Energien)

THG Treibhausgas

u. U. unter Umständen

z. B. zum Beispiel

1 Vorbemerkung und Ziel der Arbeitshilfe

Das Thema Nachhaltigkeit hat in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung erhalten. Bereits im Jahr 2009 wurden in der EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien (RED I) erstmals bindende Nachhaltigkeitskriterien eingeführt – damals vor dem Hintergrund einer emotionalen Tank-Teller-Diskussion. Die RED I legte damals fest, dass Biokraftstoffe nur gefördert und auf die EU-Ziele angerechnet werden dürfen, wenn diese einen Nachhaltigkeitsnachweis erbringen.

Dies mussten die EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umsetzen, was Deutschland über die Nachhaltigkeitsverordnungen im Jahr 2010 erfüllte. Seitdem gelten verbindliche Vorgaben für Biodiesel, Bioethanol und Co. Bereits vom damaligen Geltungsbereich erfasst war Biomethan, wenn es als Kraftstoff verwendet wurde. Biogas oder Biomethan im Strom- und Wärmebereich mussten bislang keine Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Dies wird sich ändern. Im Dezember 2018 wurde auf EU-Ebene die Nachfolgerichtlinie RED II verabschiedet. Die RED II gilt ab dem 01.07.2021 und ist entsprechend in nationales Recht umzusetzen, während die Vorgänger-Richtlinie zu diesem Termin außer Kraft gesetzt wurde.

Auf die Biogasbranche kommen damit neue Herausforderungen zu. Bereits mit der Verabschiedung der sogenannten RED II auf EU-Ebene Ende 2018 war klar, dass Biogas und Biomethan perspektivisch Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen müssen. Die nationale Umsetzung dauerte jedoch und ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Ende März tauchten erste Referentenentwürfe aus dem zuständigen Bundesumweltministerium auf, während im Sommer eine überarbeitete Version zur Notifizierung nach Brüssel geschickt wurde. Die Arbeitshilfe wurde auf Basis dieser Dokumente erstellt und soll Akteuren in der Branche unterstützen, die Hintergründe der Nachhaltigkeitszertifizierung zu verstehen und erfolgreich umzusetzen. Die FAQ-Liste soll bewusst kurze und knappe Antworten geben, kann aus diesem Grund nicht auf alle Detailinhalte eingehen.

Weitere Hilfestellungen und konkrete Informationen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung liefern die Zertifizierungssysteme REDcert und Sustainable Resources Verification Scheme (SURE). Darüber hinaus stehen auch verschiedene Beratungseinrichtungen zur Verfügung, um spezielle Fragen im einzelbetrieblichen Kontext zu klären.

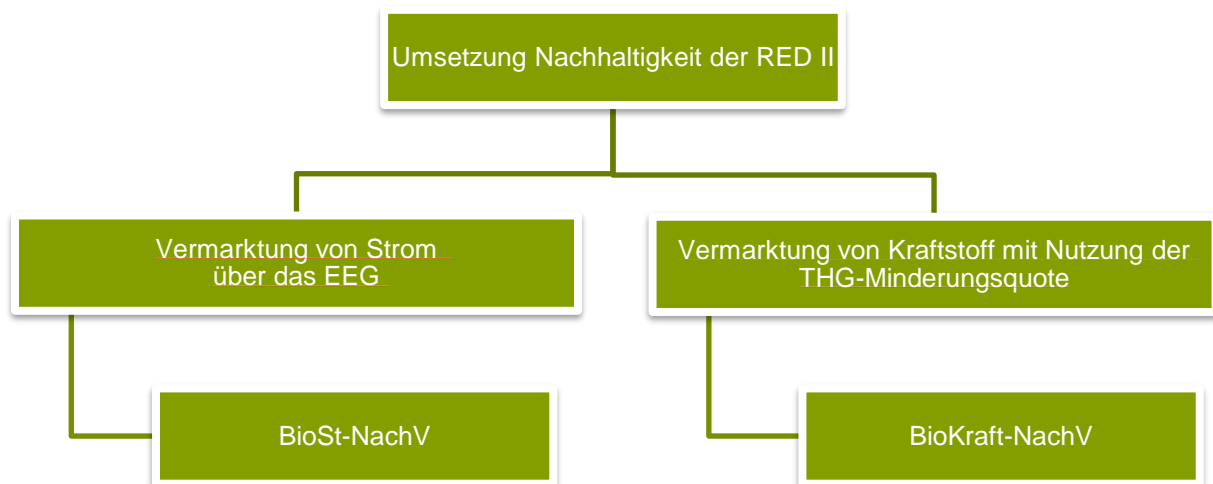
2 Grundsätzliches und Hintergrund

2.1 Was ist der rechtliche Hintergrund?

Im Dezember 2018 wurde auf EU-Ebene die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) verabschiedet. Die RED II ist am 01.07.2021 in Kraft getreten und muss in nationales Recht umgesetzt werden, während die Vorgänger-Richtlinie zu diesem Termin außer Kraft gesetzt wurde. Zur Umsetzung der RED II mussten zahlreiche Gesetze, u. a. das BImSchG, und Verordnungen, u. a. die 38. BImSchV überarbeitet werden. Für den Bereich Nachhaltigkeit sind das die BioSt-NachV und die BioKraft-NachV.

2.2 Wie erfolgt die Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben in Deutschland und warum ist es für Anlagenbetreiber relevant?

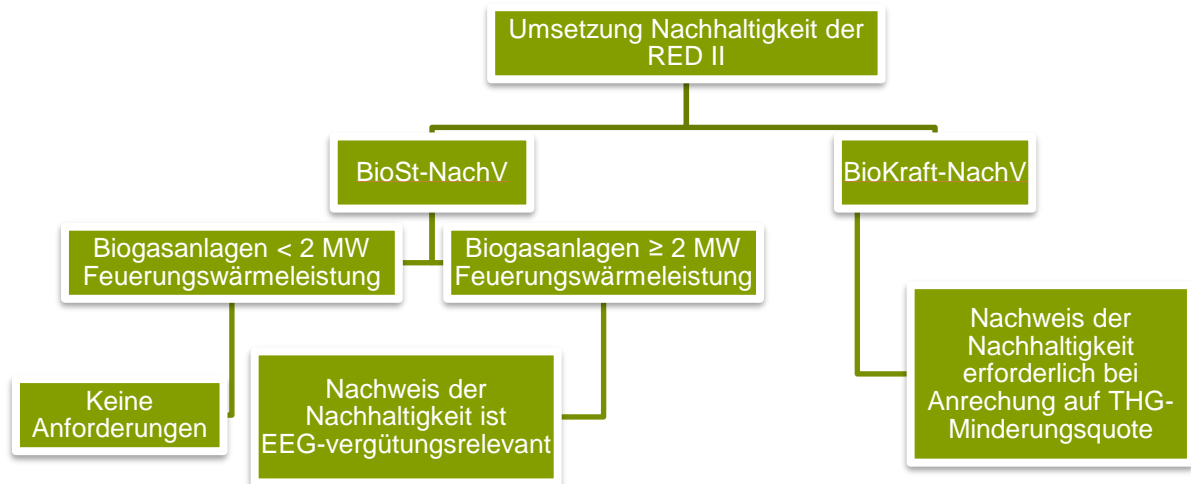
Die nationale Umsetzung erfolgt über zwei Verordnungen, die, je nachdem in welchen Bereich die Energie vermarktet wird, greifen (siehe folgende Abbildung).



Insgesamt bleiben beide Verordnungen sehr nahe an den Vorgaben der EU-Richtlinie und ähneln sich sehr. Dennoch unterscheiden sie sich aufgrund der unterschiedlichen Verwendungszwecke. Eine Nachweisführung ist zwingend, da die EEG-Vergütung bzw. die Anrechnung auf die Treibhausgasminderungsquote damit verknüpft sind.

2.3 Wer ist von den NachV betroffen?

Der Anwendungsbereich der BioKraft-NachV erfasst alle Biomethananlagen, die Biomethan als Kraftstoff in den Verkehr bringen und diesen auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 4 des BImSchG anrechnen lassen wollen (Treibhausgasminderungsquote). Anlagen im EEG müssen die Verordnung beachten, wenn sie eine Größe von mehr als 2 Megawatt Feuerungswärmeleistung (FWL) haben (siehe folgende Abbildung).



Entscheidend für die Größenschwelle ist damit nicht die installierte elektrische Leistung oder die Bemessungsleistung. Laut einer Untersuchung des DBFZ sind 1.500 bis 1.800 Biogasanlagen und 220 bis 245 Biomethananlagen von den Nachhaltigkeitsanforderungen betroffen.

2.4 Welcher elektrische Leistung entsprechen 2 MW FWL?

In etwa ab einer installierten elektrischen Leistung von 700 kW wird die Größenschwelle bei der Feuerungswärmeleistung überschritten. Anlagenbetreiber sollten ihre Feuerungswärmeleistung aber immer selbst prüfen.

2.5 Was ist im Rahmen der NachV grundsätzlich nachzuweisen?

Biomasseanlagen müssen zukünftig Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Diese lassen sich in Kriterien zur nachhaltigen Erzeugung bzw. Sammlung der Biomasse und Kriterien zur Treibhausgaseinsparung unterteilen.

2.6 Wie erfolgt die Nachweisführung grundsätzlich?

Die Nachweisführung kann nur über zugelassene, von der EU-Kommission ausdrücklich anerkannte Zertifizierungssysteme erfolgen. Von diesen Systemen anerkannte und zugelassene Zertifizierungsstellen und deren Auditoren prüfen vor Ort in den Anlagen i.d.R. 1x jährlich die ordnungsgemäße Umsetzung der Kriterien und stellen dann ein Zertifikat aus. Die Biogasanlage tritt einem System durch Abschluss eines Systemvertrags bei. Sie beauftragt dann eine der zugelassenen Zertifizierungsstellen mit der Durchführung des Audits. Die im Rahmen des EEG tätigen Umweltgutachter können selbst keine Nachhaltigkeitszertifizierungen durchführen. Viele Umweltgutachter sind aber auch als Auditoren bei anerkannten Zertifizierungsstellen registriert und können so u.U. die gutachterliche Tätigkeit mit der Auditierung verbinden.

Für Biogas-/Biomethananlagen sind REDcert und SURE die wichtigsten Zertifizierungssysteme. Beide Gesellschaften wurden aus der betroffenen Branche heraus gegründet und sind entsprechend im Austausch mit den betroffenen Strukturen. Ziel ist eine praxisgerechte Zertifizierung.

2.7 Soll zukünftig die Zertifizierung alle Biogasanlagen betreffen?

Gegenwärtig gibt es in den Entwürfen zur RED III auf EU-Ebene keine Pläne, die Größengrenze nach unten zu korrigieren. Allerdings sieht Entwurf der RED III vor, dass auch Bestandsanlagen zukünftig einen THG-Minderungsnachweis brauchen, während dieser derzeit nur für Anlagen gefordert wird, die ab dem 01.01.2021 in Betrieb gegangen sind. Die Novelle der RED III wird aber noch lange andauern, so dass sich die obigen Aussagen noch ändern können.

2.8 Wann kommt die RED III?

Aktuell laufen noch Verhandlungen auf EU-Ebene. Diese werden noch mind. 2 Jahre andauern. Danach muss noch die nationale Umsetzung erfolgen. Vor 2025 ist wohl nicht mit der RED III zu rechnen.

3 Fragen zum Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen

3.1 Welcher Anlagenbegriff ist für die Ermittlung der 2 MW FWL Grenze maßgeblich?

In der BioSt-NachV wird auf den Anlagenbegriff im EEG verwiesen. Eigenständig vergütete Satelliten-BHKW werden als eigene EEG-Anlage gesehen und werden nicht zur Leistung am Standort der Biogasanlage addiert. Wenn jedoch der Satellit die Größengrenze überschreitet, muss die Vorkette (also auch Gaserzeugung) in die Zertifizierung eingebunden werden.

3.2 Kommt es bei der Ermittlung der Größengrenze (2 MW FWL) auf die tatsächliche Biogasproduktion an?

Nein, maßgeblich ist die installierte Feuerungswärmeleistung. Die Forderung der Branche, die Grenze an der Biogasproduktion auszurichten und damit flexibilisierte Anlagen zu entlasten, wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

3.3 Beinhaltet die Gesamtfeuerungskapazität auch den Biogaskessel, der das Wärmenetz befeuert (d.h. nicht als Notfackel deklariert ist)?

Diese Frage ist noch nicht geklärt und soll mit dem Gesetzgeber noch besprochen werden.

3.4 Wie ist bei KWK-Anlagen die Inbetriebnahme definiert?

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage ist der Zeitpunkt der erstmaligen physischen Produktion von Strom aus Biomasse-Brennstoffen.

3.5 Führt der Wechsel in die Anschlussförderung (Ausschreibung) zu einer Neuinbetriebnahme im Sinne der NachV?

Maßgeblich ist die technische Aufnahme der Biogasnutzung, womit nach unserer Ansicht ein Wechsel in die Anschlussförderung nicht zu einem Neuinbetriebnahmedatum im Sinne der NachV führt.

3.6 Warum ist der Inbetriebnahme Status relevant?

Nach der BioKraft-NachV, d.h. für die Erzeugung von Biogas als Kraftstoff, gelten je nach Inbetriebnahmedatum der Anlage unterschiedliche Treibhausgasemissionsschwellenwerte. Bei Inbetriebnahme...

- bis zum 05.10.2015 - 50%
- vom 06.10.2015 bis 31.12.2020 - 60%
- ab 01.01.2021 - 65%

Nach der BioStrom-NachV, d.h. für die Stromerzeugung aus Biogas, gelten je nach Inbetriebnahme der Anlage folgende Treibhausgasminderungsschwellenwerte:

- Keine THG-Minderungsvorgaben bei Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1.1.2021
- ab Inbetriebnahme 2021 bis 31.12.2025 - 70%
- ab Inbetriebnahme 01.01.2026 - 80%

Das bedeutet, dass im Strombereich nur Anlagen, die ab 2021 erstmalig in Betrieb gegangen sind, eine Treibhausminderung nachweisen müssen.

4 Nachhaltigkeitsanforderungen an die eingesetzte Biomasse

Zwei Arten von Biomasse kommen als nachhaltiger „Rohstoff“ für eine Biogasanlage in Frage:

1. Anbaubiomasse („NaWaRo“)
2. Abfälle und Reststoffe

Alle Anlagen, die unter die NachV fallen, müssen nachweisen, dass die verwendete Biomasse entweder nachhaltig erzeugt oder zweifelsfrei als Abfall oder Reststoff abgegeben wurde.

Darüber hinaus sind Anlagen, die Biomethan als Kraftstoff vermarkten, sowie Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab 2021, die Strom und Wärme erzeugen, verpflichtet, eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und eine bestimmte THG-Einsparung zu erreichen.

4.1 Wann gilt die eingesetzte Biomasse als nachhaltig?

Die Biomasse muss die in Artikel 4-6 BioStrom-NachV und BioKraft-NachV aufgeführten Kriterien erfüllen und über eine Massenbilanz die Rückverfolgbarkeit der Biomasse gewährleisten. Die Biomasse gilt als nachhaltig, wenn die Biogasanlage das Audit einer anerkannten Zertifizierungsstelle besteht.

4.2 Welche Kriterien muss die Biomasse erfüllen?

Es gibt mehrere Vorgaben zur Biomasseherkunft:

1. Anbaubiomasse darf nicht von folgenden Flächen stammen:
 - Flächen mit hoher biologischer Vielfalt (bewaldete Gebiete, Naturschutzzwecken dienende Flächen, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt),
 - Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (Feuchtgebiete, Wälder),
 - Torfmooren.

Weiterhin ist erforderlich nachzuweisen, dass der Flächenstatus zum 1. Januar 2008 „Ackerland“ war. Wurde beispielsweise ein Wald abgeholzt und ist nun Ackerland, wäre die dort angebaute Biomasse nicht nachhaltig. Bei dem genannten Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist wichtig zu wissen, dass das in Deutschland genutzte Grünland i.d.R. keine große biologische Vielfalt nach der Definition aufweist und der Aufwuchs natürlich genutzt werden darf. Für weitere Informationen siehe Anhang.

2. Die Herkunft und Eigenschaft von eingesetzten Abfällen und Reststoffe (z.B. Gülle/Mist) muss nachgewiesen werden. Es dürfen nur solche Materialien eingesetzt werden, deren „Abfalleigenschaft“ erwiesen ist, es sich also nur um solches Material handelt, welches sich der Eigentümer (Entstehungsbetrieb) entledigen muss (entsorgen muss). Es muss ausgeschlossen werden, dass Material gezielt als Abfall bzw. Reststoff deklariert oder künstlich vermehrt wird, um als Rohstoff für eine Biogasanlage eingesetzt werden zu können.

4.3 Wie kann nachgewiesen werden, dass der Anbau der Biomasse dem Schutzgebietszweck nicht zuwiderläuft?

Der Nachweis ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung. Ist dort eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt und die Abfuhr des Erntegutes nicht verboten, gilt die geerntete Biomasse als nachhaltig, sofern der Status der Fläche seit dem 01.01.2008 unverändert ist. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen

können in der Regel bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise angefordert werden. Solange die Abfuhr der Biomasse, dem Schutzzweck nicht entgegenläuft, ist die Nutzung weiter möglich. Auch vor Einführung der NachV war eine Nutzung möglich. Als Nachweis für das Audit genügt ein Verweis auf die Schutzgebietsverordnung. Weitere Informationen befinden sich dazu im Anhang

4.4 Was ist zu tun, wenn der Status der Fläche unklar ist?

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Biomasse nicht als nachhaltig gesehen werden kann und sollte nicht als nachhaltige Biomasse eingesetzt werden.

4.5 Was ist zu beachten, wenn Abfälle und Reststoffe aus der Landwirtschaft eingesetzt werden, die unmittelbar von Anbauflächen kommen?

Werden keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt, sondern Abfälle und Reststoffe bzw. Ernterückstände der Landwirtschaft (z. B. Stroh) muss belegt werden, dass keine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes vorliegt. Für strohhaltige Reststoffe aus der Tierhaltung (z.B. Mist) gilt diese spezielle Anforderung nicht.

Wie dieser Nachweis erfolgen muss, ist aktuell offen, da hierzu eine Durchführungsakte der EU noch aussteht. Solange die Durchführungsakte fehlen, sollten Betreiber den Nachweis nach den Vorgaben der Systemdokumente von REDcert/SURE führen, die von der EU bestätigt sind. Die Vorgaben liegen sehr nahe an den Vorgaben, die von CC-Betrieben ohnehin erfüllt werden.

4.6 Was ist beim Einsatz von Abfällen und Reststoffen aus der Industrie nachzuweisen?

In diesem Fall gibt es keine flächengebundenen Auflagen. Andere Anforderungen an die Herkunft (z.B. Selbsterklärung) sind trotzdem einzuhalten (siehe auch Nr. 4.2).

4.7 Warum ist der Ackerstatus so wichtig?

Ein wesentlicher Bestandteil des Nachhaltigkeitsnachweises ist die Kenntnis des Ackerstatus der Flächen zum 01.01.2008. Diese Statusinformation ist insbesondere deshalb wichtig, da eine spätere Umwandlung von z.B. Grünland in Ackerland – egal aus welchem Grund – immer Folgen für den Nachhaltigkeitsnachweis hat. Die Umwandlung von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist dabei kategorisch verboten. Die von so einer Fläche stammende Biomasse ist immer „nicht nachhaltig“.

Liegt eine Umwandlung von Grünland ohne hohe biologische Vielfalt vor, muss dies trotzdem bei der Treibhausgasbilanz berücksichtigt werden. Der Umbruch verursacht durch die Rotte der Grasnarbe Treibhausgasemissionen, die nach der RED kalkuliert werden müssen. Dies ist relevant für alle Anlagen im Kraftstoffbereich sowie EEG-Anlagen oberhalb der 2-MW-Grenze, die ab 01.01.2021 in Betrieb genommen werden. Betroffen sind damit auch die neuen hochflexiblen Biomethananlagen. Deren Biomethan muss den Nachweis inkl. ausreichend guter Treibhausgasbilanz erbringen.

4.8 Wie können Betreiber den Flächenstatus in Erfahrung bringen?

Viele Betreiber stellen sich die Frage, woher sie Daten zum Flächenstatus am 01.01.2008 bekommen, so dieser nicht über eigene Dokumente, z.B. die Bestandsverzeichnisse im Rahmen des Direktzahlungsverfahrens 2009, bekannt ist und fragen bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach. Dies ist ein möglicher Weg, der aber in zunehmendem Maße nicht mehr funktionieren wird, weil die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von den Ämtern vernichtet werden müssen. Daher erfasst der Deutsche Bauernverband (DBV) den Status in einer Datenbank, die so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden soll. Aktuell läuft noch die Datenlieferung seitens der Bundesländer, eine Umsetzung innerhalb den nächsten 3-4 Monate scheint realistisch. Es zeichnet sich hier ab, dass diese Fragestellung zukünftig einfacher beantwortet werden kann.

Weitere mögliche Nachweise der Einhaltung der Flächenkriterien können u.U. über folgende Datengrundlagen erbracht werden:

- Luftbildaufnahmen,
- Satellitenbilder,
- Karten,
- Auszüge aus dem Grundbuch,
- Vermessungsgutachten.

4.9 Wie weit ist die Datenbank zum Flächenstatus?

Alle Bundesländer wurden angefragt, die erforderlichen Daten bereitzustellen. Für folgende Bundesländer liegen die Daten bereits vor: Sachsen-Anhalt, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen. Bayern und Thüringen haben die Daten zugesagt aber noch nicht geliefert.

4.10 Was ist, wenn ein Umbruch stattgefunden hat? Wie erfolgt die Prüfung, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufwies?

Es besteht die Möglichkeit, einen gutachterlichen Nachweis vorzulegen, der belegt, dass die betreffende Fläche keine hohe biologische Vielfalt aufwies. Es gibt nur wenige Grünlandflächen in Deutschland, die eine hohe biologische Vielfalt aufweisen. Diese dürften mehrheitlich in Schutzgebieten liegen, die ohnehin Bewirtschaftungsverbote oder -einschränkungen besitzen.

Wenn Umbruchsflächen in Schutzgebieten liegen, ist davon auszugehen, dass der Aufwuchs nicht nachhaltig ist, da das ehemalige Grünland als hoch biologisch vielfältig eingestuft.

Auf EU-Ebene befindet sich eine Umsetzungsverordnung in Abstimmung. Im Entwurf wird ausgeführt, dass, wenn es den Auditoren nicht möglich ist die biologische Vielfalt zu prüfen, da die Fläche bereits umgebrochen wurde, das Grünland als nicht biologisch vielfältig eingestuft wird. Ob diese Verordnung in dieser Form verabschiedet wird, ist allerdings unklar. Solange die Verordnung nicht gültig ist, muss der Landwirt ohnehin den obigen Weg gehen. Mit einer Verabschiedung ist erst im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen.

4.11 Können Umbruchsflächen nachhaltig sein?

Aufwuchs von Umbruchsflächen von biologisch nicht hoch vielfältigem Grünland kann grundsätzlich nachhaltig sein. Sollte eine Treibhausgasbilanz erforderlich sein, muss der Umbruch immer bei der Berechnung berücksichtigt werden (sog. „Emissionen der Landnutzungsänderung“).

4.12 Darf eine Anlage Biomasse von Umbruchsflächen einsetzen?

Biomasse von Umbruchsflächen kann grundsätzlich nachhaltig sein (siehe 4.10). Eine Anlage kann aber aus Sicht der RED II immer auch nicht-nachhaltige Mengen einsetzen, wenn diese in der Massenbilanz abgrenzbar ist. Auf die daraus massenbilanziell errechnete Strommenge wird dann keine EEG-Vergütung gezahlt. Das ggf. aus diesen Substratanteilen hergestellte Biomethan kann dann ebenso nicht auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden.

Inwieweit die massenbilanzielle Abgrenzung durch das EEG toleriert wird, ist noch in Klärung (siehe 10.4).

4.13 Wie ist mit genehmigten Grünlandumbrüchen umzugehen?

Die Genehmigung seitens der Landwirtschaftsverwaltung ist keine Erlaubnis im Sinne der NachV. Es gilt zu prüfen, ob es biologisch hochwertiges Grünland war. Wenn dies der Fall ist, ist der Aufwuchs nicht nachhaltig. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Umbruch nur im Rahmen der THG-Bilanz berücksichtigt werden.

4.14 Gelten Ackerflächen, die mit Ackergras bestellt sind, als Grünland?

Ackergras wird auf Ackerflächen angebaut. Der Status wird dadurch erstmal nicht verändert. Erst wenn Ackergras mehr als 5 Jahre ohne Umbruch angebaut wird, gilt die Fläche in der Agrarförderung als Grünland.

4.15 Gibt es eine Bagatellgrenze für den Umbruch von Grünland?

Bei der Prüfung des Flächenstatus sind nur Flächen relevant, die vor 2008 eine Fläche von mehr als einem Hektar aufwiesen. War die Grünlandfläche < 1 ha, ist der Umbruch unproblematisch. Der Aufwuchs wird als nachhaltig gesehen.

Entscheidend ist dabei die Flächengröße vor 2008. Wird beispielsweise eine Grünlandfläche < 1 ha einer angrenzenden Ackerfläche zugeordnet und die entstehende Fläche übersteigt heute die 1 ha-Grenze so ist das irrelevant.

5 Nachhaltigkeitsanforderungen an die THG-Bilanz

Alle Anlagen, die unter die NachV fallen, müssen nachweisen, dass die verwendete Biomasse nachhaltig erzeugt wurde. Darüber hinaus sind Anlagen, die Biomethan als Kraftstoff vermarkten, sowie Anlagen, die ab 2021 erstmalig Strom und Wärme erzeugen, verpflichtet, eine Treibhausgasbilanz zu erstellen und eine bestimmte THG-Einsparung zu erreichen.

5.1 Welche Mindest-THG-einsparung ist einzuhalten?

Der zweite wesentliche Aspekt, neben der Biomasseherkunft, ist der Nachweis einer Treibhausgasminderung. Die Höhe, die die Minderung erreichen muss, hängt vom Verwendungszweck (Strom/Wärme beziehungsweise Kraftstoff) und dem Inbetriebnahmedatum ab. Im Strombereich beträgt die Mindesteinsparung

- 70 Prozent in Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden,
- 80 Prozent in Anlagen, die ab 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden.

Im Kraftstoffbereich beträgt die Mindesteinsparung

- 50 Prozent in Anlagen, die vor Oktober 2015 in Betrieb genommen wurden,
- 60 Prozent in Anlagen, die nach Oktober 2015 in Betrieb genommen wurden,
- 65 Prozent in Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden.

5.2 Wer muss eine THG-Bilanz erstellen

Im Strombereich müssen entsprechend „nur“ neue Anlagen, die ab dem 01.01.2021 in Betrieb gingen und über mehr als zwei Megawatt Feuerungswärmeleistung verfügen, eine Treibhausgasminderung nachweisen und eine Treibhausgasbilanz für ihre Anlage erstellen. Bei Biomethananlagen zur Kraftstoffherzeugung ist immer eine THG-Minderung nachzuweisen.

5.3 Wie erfolgt die Erstellung der THG-Bilanz?

Die RED II stellt für die Substrate Gülle/Mist, Mais und Abfall Standardwerte bereit. Wenn keine Standardwerte verfügbar sind, müssen individuelle Berechnungen durchgeführt werden. Die berechneten Werte müssen auf den tatsächlich in der Anlage vorgenommenen Messungen oder auf den in vertrauenswürdigen Datenbanken oder Forschungsliteratur gefundenen Werten beruhen.

5.4 Wer prüft die THG-Bilanz?

Die Prüfung von THG-Bilanzen erfolgt durch die von der Anlage im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung beauftragte Zertifizierungsstelle, bzw. durch deren Auditoren. Wichtig ist, dass die THG-Bilanz bereits rechtzeitig vor dem ersten Audit an die Zertifizierungsstelle zur Prüfung übermittelt wird. Dabei wird v.a. die korrekte Anwendung der Berechnungsmethodik geprüft. Im Audit vor Ort gleicht der Auditor dann v.a. die angegebenen Werte mit den gemessenen und in der Anlage nachgewiesenen Werten ab und prüft auf diesem Weg die Plausibilität der THG-Bilanz.

Jede wesentliche Änderung einer THG-Bilanz, z.B. bei geändertem Substrat-Regime, ist der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

6 Nachweisführung – Selbsterklärung und Lieferkette

6.1 Wie ist die Nachhaltigkeit nachzuweisen?

Grundsätzlich müssen sich Anlagen bei einem Zertifizierungssystem (REDCert/SURE) registrieren. Die eigentliche Zertifizierung führt ein Auditor der Zertifizierungsstelle durch. Die Zertifizierung hat der Anlagenbetreiber selbst zu beauftragen. Wenn die Anlage erfolgreich zertifiziert ist, können Nachhaltigkeitsnachweise für die erzeugte Menge Kraftstoff (BioKraft-NachV) oder Strom (BioSt-NachV) erstellt werden. Diese werden dann über die Datenbank der BLE (Nabisy) verbucht.

6.2 Wer in der Lieferkette muss zertifiziert werden?

Damit das erzeugte Biogas als nachhaltig gelten kann, muss die gesamte Lieferkette zertifiziert sein. Auch Landwirte, die Biomasse für die Biogasanlage anbauen oder Bereitsteller von Gülle/Mist oder Abfällen müssen zertifiziert werden. Diese werden jedoch i.d.R. nicht einzeln zertifiziert, sondern durch eine vom Abnehmer organisierte „Gruppenzertifizierung“, bei der lediglich eine Stichprobe (Quadratwurzel der Anzahl Betriebe in der Gruppe) tatsächlich kontrolliert werden müssen. Ist die Kontrolle der Stichprobe erfolgreich, gilt die ganze Gruppe als zertifiziert. Alle Betriebe, die Biomasse erzeugen oder als Abfall/Reststoff abgeben, müssen für jedes Ernte- bzw. Lieferjahr eine Selbsterklärung abgeben, die quasi als „Eintrittskarte“ in die Gruppenzertifizierung dient. Die Kontrolle ist dabei in erster Linie eine Dokumentenprüfung (z.B. Ackerschlagkartei, Agrarantrag, Tierverzeichnis bzw. Zahl der entsorgenden Haushalte)

Folgen nach dem Erzeuger der Biomasse bzw. nach dem Entstehungsbetrieb des Abfalls Bündler bzw. Sammler, die Eigentümer der Biomasse werden, so müssen auch diese zertifiziert werden. Gleiches gilt für jeden weiteren Verarbeitungsbetrieb (Biogasanlage, Biomethanaufbereitungsanlage, BHKW) bis zum Ende der Kette.

Nicht zertifiziert werden müssen Dienstleister entlang der Kette, z.B. Spediteure oder Wartungsfirmen, da diese nicht Eigentümer der Biomasse sind.

6.3 Welche Selbsterklärungen gibt es?

Diese für die Biogaskette relevanten Selbsterklärungen sind derzeit auf der Website des SURE-Systems verfügbar:

- Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Cross-Compliance),
- Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Nicht-Cross-Compliance),
- Selbsterklärung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen.

Die ersten beiden Selbsterklärungen für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sind für NawaRos zu verwenden. Gülle/Mist und Abfälle benötigen Selbsterklärungen für Abfälle und Reststoffe.

6.4 Muss der landwirtschaftliche Betrieb der Biogasanlage eine Selbsterklärung abgeben?

Gehört der landwirtschaftliche Betrieb zur Biogasanlage, handelt es sich um eine so genannte „Superschnittstelle“. Der landwirtschaftliche Betrieb wird in diesem Fall mit der Biogasanlage mitzertifiziert. Eine gesonderte Selbsterklärung ist in diesem Fall nicht nötig.

Liegen jedoch unterschiedliche juristische Personen vor, muss der landwirtschaftliche Betrieb wie ein Betrieb fremder Dritter behandelt werden und eine Selbsterklärung abgeben.

6.5 Wann muss die Selbsterklärung eingeholt werden?

Selbsterklärungen werden für ein Erntejahr abgegeben und üblicherweise rechtzeitig vor der Ernte der betreffenden Biomasse eingeholt, damit die Gruppenzertifizierung rechtzeitig vorbereitet werden kann. Spätestens jedoch muss die Selbsterklärung am Tag der Lieferung unterzeichnet werden, damit der annehmende Betrieb diese als „nachhaltig“ in seiner Massenbilanz verbuchen kann. Die Selbsterklärung ist für maximal 12 Monate gültig. Die rückwirkende Ausstellung einer Selbsterklärung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Frage Nr. 6.6).

6.6 Was ist mit Biomasse aus dem Jahr 2021?

Grundsätzlich sollte jede nachhaltige Biomasselieferung durch eine gültige Selbsterklärung des Erzeugers gedeckt sein. Bei der erstmaligen Zertifizierung von Biogasanlagen liegt in der Anlage vielfach Biomasse vor, die aus der Ernte 2021 stammt und für die damals keine Selbsterklärung abgegeben bzw. eingeholt wurde. Die Zertifizierungssysteme REDcert und SURE erlauben daher, um die Biogasanlagen mit der Zertifizierung als „nachhaltig“ handlungsfähig zu erhalten, eine einmalige rückwirkende Abgabe einer Selbsterklärung für die Ernte 2021.

6.7 Was ist mit Biomasse aus den Jahren vor 2021?

Diese Frage ist noch nicht geklärt und wurde bereits an den Gesetzgeber herangetragen.

6.8 Was ist mit Biomethan, das vor 2021 eingespeist wurde und keinen Nachhaltigkeitsnachweis besitzt?

Eine nachträgliche Nachweisführung ist nach aktuellem Stand nicht möglich.

Diese Frage wurde bereits an den Gesetzgeber herangetragen.

6.9 Ist für Betriebshilfsstoffe oder Spurenelemente eine Nachweisführung erforderlich?

Betriebshilfsstoffe benötigen keinen Nachhaltigkeitsnachweis, wenn sie keine Biomasse im Sinne der NachV sind. Möglicherweise aber sind die dem Hilfsstoff anhaftenden THG-Emissionen (Emissionsfaktoren) bei einer individuell erstellten THG-Bilanz zu berücksichtigen. Für viele Hilfsstoffe gibt es bereits sog. Standardwerte, die durch die EU-Kommission veröffentlicht wurden.

Eine Ausnahme bilden dagegen Biodiesel oder Bioöle, die zur Stützfeuerung im BHKW eingesetzt werden. Für diese Brennstoffe ist ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß NachV erforderlich.

Wird Rapsöl oder andere Biomasse als Betriebshilfsstoff in größeren Mengen eingesetzt, müssen Stoffe mit Nachhaltigkeitsnachweis eingesetzt werden, wenn der gesamte Gasertrag zur Erlangung der EEG-Vergütung genutzt werden soll.

6.10 Wie sieht die Nachweisführung bei importierter Biomasse aus EU-Ausland aus?

Betreiber können nachhaltige Biomasse auch aus dem Ausland kaufen und in ihre Massenbilanz einbuchen, sofern die REDII-Kriterien nach einem von der EU anerkannten System bestätigt wurden.

6.11 Kann Biomasse mit dem benachbarten Milchviehbetrieb getauscht werden?

Besitzt der Anlagenbetreiber Biomasse, für die er keine Selbsterklärung erhalten hat, so ist diese nicht nachhaltig. Diese kann er z.B. als Futtermittel an einen anderen Betrieb verkaufen und aus seiner Massenbilanz ausbuchen. Natürlich kann er von diesem Betrieb dann nachhaltige Biomasse zurückkaufen, so für diese Mengen Selbsterklärungen vorliegen.

6.12 Gibt es Ausnahmen, wenn z.B. auf Grund eines Hagelschadens die Ernte ausfällt und spontan zugekauft werden muss?

Es gibt keine Ausnahmen aufgrund von Extremwetterereignissen. Die Biogasanlage müsste sich an anderer Stelle nachhaltige Ware (z.B. Getreide vom Lagerhaus) besorgen oder Selbsterklärungen von anderen Erzeugern einholen.

6.13 Können Selbsterklärungen selbst erstellt werden oder können sie durch Verträge mit Lieferanten ersetzt werden?

Es ist möglich, den Wortlaut der Selbsterklärung in andere Dokumente wie z.B. den Vertrag zwischen der ersten Sammelstelle und dem Biomasseerzeuger aufzunehmen. Die Selbsterklärung als solche oder als Teil des Vertrages ist maximal ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.

6.14 Werden Selbsterklärungen von SURE von REDcert anerkannt und umgekehrt?

In der Regel sollten die Selbsterklärungen des Systems genutzt werden, in dem die Biogasanlage registriert ist.

7 Nachweisführung – Massenbilanz und Audit

7.1 Welche Dokumente sind für die Zertifizierung zu erstellen bzw. bereitzuhalten?

Wenn eine Anlage zertifiziert werden soll, sind folgende Dokumente zu erstellen:

- die Sammlung der Selbsterklärungen,
- die Massenbilanz,
- eine Beschreibung der Organisationsstruktur des Betriebs und transparente Dokumentation relevanter Verfahren und Prozesse.

Andere Dokumente sollten für den Auditor bereitliegen:

- Verträge mit Unterauftragnehmern, externen Dienstleistern, Zwischenhändlern,
- Dokumentation der Vorgehensweise im Umgang mit Nichtkonformitäten und deren Umsetzung,
- Anweisungen für Mitarbeiter oder Nachweis der Schulung, der Rechtsgrundlage für die Biomasseverarbeitung und dem Verhalten im Notfall,
- Umschlagplätze Dokumentation (aus der Zertifizierung),
- Dokumentation der Verantwortlichkeiten und Pflichten der Mitarbeiter,
- Genehmigungen,
- Lieferscheine oder andere Dokumente, die eine Rückverfolgbarkeit der ein- und ausgehenden Biomasse ermöglichen, und andere, die vom Auditor verlangt werden.

SURE wird demnächst eine Checkliste veröffentlichen?

7.2 Was ist mit dem „Handbuch“ gemeint und was muss dort erfasst werden?

Von Seiten der Systeme wird kein Handbuch gefordert. Der Betreiber muss die in 7.1 genannten Dokumente bereithalten. Das kann in einem Handbuch gebündelt werden.

7.3 Was ist eine Massenbilanz und wie wird diese geführt?

Jeder Anlagenbetreiber muss eine Massenbilanz erstellen und damit die Rückverfolgbarkeit der Biomasse sicherstellen. Der Auditor prüft die Richtigkeit der erstellten Massenbilanzen. Das Massenbilanzsystem sollte die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung und die Verwaltung von Biomasseströmen (verarbeitete Biomasse) gewährleisten, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Bei Biogasanlagen erstreckt sich die Massenbilanz über die Erfassung der eingehenden Substrate, deren Einbringung in den Fermenter mit anschließender Vergärung bis hin zur Erzeugung des Endproduktes (Biomethan, Strom, Wärme).

Häufig werden Massenbilanzen in Tabellenkalkulationsprogramme (z.B. Excel) erstellt. Das Massenbilanzsystem sollte Verweise auf Rechnungen, Produktnamen, Volumen, Umrechnungsfaktoren enthalten, damit die Buchungen mit den tatsächlichen Geschäftsvorgängen abgeglichen und auf diesem Weg plausibilisiert werden können.

7.4 Welche Zeiträume gibt es für die Massenbilanz?

Die Massenbilanz muss in bestimmten Abständen erstellt und regelmäßig überprüft werden. Die Systeme sehen einen Zeitraum von 3 Monaten (Quartal) vor, nach dem eine Prüfung des Gleichgewichts erfolgen muss. Innerhalb dieses Zeitraums kann es vorkommen, dass beispielsweise Strom eingespeist wird, obwohl zu dem Zeitpunkt der Einspeisung noch nicht alle Vorgaben erfüllt waren. Spätestens ein Monat nach Ende eines Quartals muss jedoch die Bilanz ausgeglichen werden, also die entsprechenden Nachweise vorliegen.

Wenn die NachV zum 01.01.2022 umgesetzt werden muss, muss spätestens Ende April die Bilanz ausgleichen sein, also ausreichend Nachhaltigkeitsnachweise vorliegen und an den Netzbetreiber ausbuchung werden.

Für Anlagen, die Biomasse vom Erzeuger oder Entstehungsbetrieb direkt aufnehmen, besteht die Option, die Massenbilanz auch über bis zu 12 Monaten zu führen. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass tatsächlich immer ausreichend nachhaltige Biomasse in der Anlage verfügbar ist. Die Massenbilanz darf zu keinem Zeitpunkt eine Unterdeckung aufweisen.

7.5 Sind Waagen am Betrieb notwendig? In welcher Einheit muss die Bilanz angegeben werden?

Entscheidend für die Massenbilanz sind die Angaben auf den Lieferscheinen. Basis der Mengenangabe können eigene Wägungen sein, aber auch Wägungen an unabhängiger Stelle sind möglich. Daher ist eine Waage nicht erforderlich, wenn das Material bereits gewogen angeliefert wird.

Im Ausnahmefall kann die Anlieferung ohne Wägung erfolgen, so die Mengenerfassung anderweitig erfolgt oder ausreichend plausibilisiert wird. Dies ist beispielsweise bei Gülle der Fall, die häufig direkt in den Fermenter gepumpt wird oder bei der Lieferung von Biomasse, die „per Hektar“ bezahlt wird und vorher entsprechend von einem neutralem Dritten geschätzt wurde.

7.6 Was passiert mit Verlusten im Lager?

Verluste im Lager müssen mit einem Umrechnungsfaktor in die Massenbilanz einbezogen werden.

7.7 Wie lange darf Biomasse im Lager bleiben?

Wird in einem guten Jahr viel Biomasse geerntet, werden entsprechend große Mengen in den Silos der Biogasanlage eingelagert. Diese werden dann als nachhaltige Ware in die Massenbilanz eingebucht, so die Selbsterklärungen vorliegen. Solange die Anlage zertifiziert ist, verliert die Biomasse die Nachhaltigkeitseigenschaft nicht und kann in den Fermenter eingebacht oder auch als nachhaltige Biomasse wieder verkauft werden.

8 Strafen und Sanktionen

8.1 Welche Folgen hat es, wenn die Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden kann?

Die Kraftstoff- bzw. Strommengen, für die keine Nachhaltigkeitsnachweise vorliegen, können nicht im Rahmen der Kraftstoffquote bzw. innerhalb des EEG vermarktet werden.

8.2 Was passiert, wenn der Erzeuger- oder Entstehungsbetrieb falsche Angaben in der Selbsterklärung macht (z.B. den Flächenstatus falsch angibt) und dies aufgedeckt wird?

Hat ein Betreiber für eine Energiemenge einen Nachhaltigkeitsnachweis erstellt und in Nabisy verbucht und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass in der Vorkette Falschangaben gemacht wurden, die der Betreiber nicht zu verantworten hat, wird der Nachhaltigkeitsnachweis i.d.R. nicht rückwirkend ungültig. Besitzt der Betreiber noch unverarbeitete Biomasse von diesem Lieferanten und ist diese bereits in sein Eigentum übergegangen, so gilt auch für diese Biomasse der „Vertrauensschutz“ und die Massenbilanz muss nicht korrigiert werden. Für alle andere noch zu liefernde Biomasse des Lieferanten gilt jedoch, dass diese ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Falschangabe, die Biomasse nicht mehr als nachhaltig geliefert werden darf.

8.3 Wie können sich Betreiber vor solchen Problemen schützen?

Aus Betreibersicht ist dies eine Frage der Risikoabwägung. Für bereits gelieferte und abgerechnete Biomasse gilt der Vertrauensschutz. Dies erfordert aber ggf. ein erhebliches finanzielles Engagement des Betreibers.

Bei Lieferung und Abrechnung Zug um Zug ist die Kapitalbindung natürlich deutlich geringer, aber das Risiko eines Lieferausfalls für noch nicht übereignete und gelieferte Biomasse im Fall des Zertifikatsverlustes beim Lieferanten (oder nicht-Bestehen der Landwirtschaftskontrolle) ist entsprechend größer.

8.4 Was passiert, wenn der liefernde Betrieb einen Cross-Compliance (CC) Verstoß hat, ist die gesamte gelieferte Menge, dann nicht mehr nachhaltig?

Sofern die CC-Verstöße die in den Zertifizierungssystemen mitgeltenden CC-Kriterien betrifft und zur vollständigen Aberkennung der Direktzahlung führen, gilt die Biomasse nicht mehr als „nachhaltig“. Verstöße gegen CC-Kriterien der Tierhaltung haben dagegen keine Auswirkungen auf den Nachhaltigkeitsstatus der gelieferten Biomasse, auch nicht auf die aus solcher Tierhaltung stammende Gülle oder den Mist.

8.5 Was geschieht, wenn im Rahmen der Kontrolle durch den Auditor bei Landwirten festgestellt wird, dass gelieferte Biomasse gegen die Vorgaben zum Ackerstatus verstößt?

siehe Frage Nr. 8.2

8.6 Gibt es weitere Sanktionen bei der Nachhaltigkeitszertifizierung?

Die Zertifizierungssysteme sind im Rahmen ihrer EU-Zulassung verpflichtet ein Sanktionssystem vorzuhalten und Betriebe, die nachweislich wiederholt und schwerwiegend gegen die Systemvorgaben verstoßen haben, entsprechend zu sanktionieren. Diese Sanktionen sind stufenartig aufgebaut und reichen von Ermahnungen, über formale Abmahnungen mit Vertragsstrafen bis zum Ausschluss aus dem System, was einen sofortigen Verlust des Zertifikats zur Folge hat und damit i.d.R. unmittelbare wirtschaftliche Folgen nach sich zieht, da der Betrieb ohne Zertifikat von der Vermarktung nachhaltiger Biomasse bzw. Biokraftstoffe oder der vergütungsfähigen Stromerzeugung ausgeschlossen ist.

8.7 Kann nach einem infolge einer Sanktionierung entzogenen Zertifikat ein neues Zertifikat erworben werden?

Grundsätzlich ist eine erneute Zertifizierung möglich. Die Zertifizierungssysteme sind jedoch durch die EU-Kommission gehalten, diese an stricte Voraussetzungen zu knüpfen und dabei sicherzustellen, dass die für den Zertifikatsentzug ursächlichen Mängel durch den Betrieb wirksam und nachweislich beseitigt wurden.

9 Fristen

9.1 Ab wann ist die Nachhaltigkeit nachzuweisen?

Da nach EU-Recht die RED II trotz fehlender nationaler Umsetzung bereits seit 01.07.2021 gilt, wurden Übergangsbestimmungen festgelegt, die insbesondere den Kraftstoffbereich betreffen. Dort gab es bereits vor dem 01.07.2021 Nachhaltigkeitsvorgaben und die Vorgaben der RED II werden direkt umgesetzt.

Für EEG-Anlagen ≥ 2 MW Feuerungswärmeleistung ist die BioSt-NachV ab 01.01.2022 vergütungsrelevant. Es gibt eine zusätzliche Ausnahmeregelung für Betriebe die bis zu diesem Termin nachweislich keine Zertifizierung erlangen konnten. Diese Regelung ist bis 30.06.2022 befristet, die genauen Anforderungen zur Inanspruchnahme werden derzeit abgestimmt. Zur Beantragung ist eine Eigenerklärung bei der BLE vorgesehen. Ein Muster dieser Eigenerklärung wird in Kürze von der BLE veröffentlicht.

9.2 Welche Ausnahmen oder Übergangsfristen gibt es?

Für die neu hinzugekommenen Anwendungsbereiche der festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die bisher nicht zertifizierungspflichtig waren, ist in der Neufassung der BioSt-NachV eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Danach ist die Verordnung nicht anzuwenden auf

1. die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden, und
2. aus Biomasse-Brennstoffen erzeugter Strom, der bis einschließlich 31. Dezember 2021 eingespeist wird.

Darüber hinaus ist unter bestimmten Umständen auch dann ein Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe möglich, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung vorliegt. Diese Umstände liegen vor, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach der BioSt-NachV nicht erbracht werden kann. Diese Ausnahmeregelung wird bis zum 30. Juni 2022 befristet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung durch den Wirtschaftsbeteiligten bei der zuständigen Behörde vorzulegen, die diese auf Plausibilität prüft. Die Eigenerklärung mit Erläuterungen wird die BLE in Kürze auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen.

9.3 Wie sieht der konkrete zeitliche Ablauf aus?

Betreiber sollten sich gründlich auf eine Zertifizierung vorbereiten und frühzeitig Kontakt mit der Zertifizierungsstelle bzw. dem Auditor aufnehmen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Ein Audit kann erst dann durchgeführt werden, wenn der Betreiber einen Systemvertrag mit dem jeweiligen Zertifizierungssystem abgeschlossen hat. Dessen Existenz wird im Audit geprüft. Für im Audit festgestellte Abweichungen sind grundsätzlich mit dem Auditor Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren, welche dieser im Auditbericht dokumentiert. Abweichungen können durch den Auditor gemäß der Systemvorgaben unterschiedlich gewichtet werden: ‚minor‘ (geringfügig), ‚major‘ (wesentlich) und ‚critical‘ (kritisch bzw. k.o.) Wesentliche und kritische Abweichungen müssen innerhalb der folgenden 40 Tage nachweislich korrigiert werden, um das Zertifizierungsverfahren erfolgreich abschließen zu können, sonst ist ein vollständig neues Audit erforderlich. Das Zertifikat wird dann innerhalb eines Zeitraums von max. 6 Wochen nach positivem Abschluss des Audits erstellt. Das Zertifikat gilt 12 Monate.



9.4 Ab wann gilt der Betrieb als zertifiziert?

Ein Betrieb gilt als „zertifiziert“ ab dem Tag der ersten Gültigkeit eines Zertifikats. Dies kann niemals der Tag des Audits sein, denn nach dem Audit ist eine Prüfung und Freigabe des Auditberichts (4-Augen-Prinzip) und danach eine ausdrückliche Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle vorzunehmen. Das Datum einer positiven Zertifizierungsentscheidung kann, muss aber nicht identisch mit dem Datum der Gültigkeit eines Zertifikats sein. Die Zertifikatsdatenbanken der Systeme REDcert und SURE erlauben einen tagesaktuellen und öffentlichen Abruf aller Zertifikate und ihrer Gültigkeitsinformationen über die jeweilige Homepage des Systems.

9.5 Wann kann der Auditor kommen, wenn die Zahl der Lieferanten erst am Ende des Jahres feststeht?

Der Prüfer kontrolliert die am Tag des Audits bekannten Lieferanten im Zuge der „Wurzelprobe“. Der Betrieb ist verpflichtet, die Liste der Lieferanten rechtzeitig vor dem Audit bei der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit dieses das Audit und die Stichprobenkontrollen planen kann. Kommen nach dem Audit noch weitere Lieferanten dazu, die eine gültige Selbsterklärung vorgelegt haben, werden diese Teil der Grundgesamtheit und können dann im Audit im Folgejahr geprüft werden. Grundlage für die Stichprobe (Wurzelprobe) ist immer die Liste der Lieferanten zum Audittermin.

9.6 Bis wann muss das Zertifikat der Zertifizierungsstelle vorliegen?

Angesichts des Starttermin zum 01.01.2022 (siehe Frage Nr. 9.1) sollte ein gültiges Zertifikat bis zum 31.12.2021 vorliegen. Dies ist Voraussetzung, um wirksame Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen zu können. Das Folgeaudit muss rechtzeitig durchgeführt werden (Empfehlung 6-8 Wochen vor Ablaufdatum), so dass mit Ablauf des derzeitigen Zertifikats ein neues Zertifikat lückenlos an sein Stelle treten kann. ACHTUNG: Während einer Zertifikatslücke kann nicht mit nachhaltiger Biomasse/Biokraftstoff gehandelt werden bzw. eine Einspeisevergütung für die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge in Anspruch genommen werden.

9.7 Wie ist der Ablauf des Verbuchens der Nachweise?

Die Nutzung des nabisy-Systems der BLE ist für Biokraftstoffe wie für erzeugte vergütungsfähige Strommengen als Instrument der Nachweisführung verpflichtend. Dafür benötigen Marktteilnehmer wie z.B. Anlagenbetreiber ein entsprechendes nabisy-Konto, welches Ihnen auf Antrag und unter Nachweis einer gültigen Zertifizierung zugeteilt wird.

Das Verbuchen der Nachweise erfolgt wahrscheinlich quartalsweise (siehe oben bei Massenbilanz), d.h. im Quartal muss die Bilanz ausgeglichen sein. Die entsprechenden Buchungen müssen spätestens ein Monat nach Ende eines Quartals verbucht sein.

Der genaue Ablauf ist noch nicht geklärt und wird mit der umsetzenden Behörde (BLE) besprochen.

Der Anlagenbetreiber erstellt einen Nachweis und bucht diesen in Nabisy ein. Im Nachweis sind der Verwendungszweck und der Empfänger angegeben. Dies ist im Fall der Stromerzeugung i.d.R. der Netzbetreiber. Bei Biomethan kann der Empfänger sowohl ein unmittelbar Quotenverpflichteter, aber auch ein Lieferant, der mit un versteuertem Kraftstoff handelt, sein. Viele Hersteller von Biokraftstoff verfügen selber über ein Lieferantenkonto bei Nabisy, um angesichts der fristvorgaben bei der erstmaligen Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen mehr Spielraum bei der anschließenden Vermarktung aus ihrem Lieferantenkonto zu haben, für das es keine Fristvorgaben z.B. für die Vermarktung gibt. Mit Hilfe der zugeteilten Zugangsdaten kann in Nabisy Einblick in die erstellten Nachweise genommen werden. Ebenso können Nachweis für ungültig erklärt oder zurückgezogen werden, wenn z.B. die betreffende Biomethanmenge anderweitig verwendet/vermarktet wurde.

Weitere Hinweise gibt es auf der Seite der BLE: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Fragen.pdf?__blob=publicationFile&v=8

9.8 Was passiert mit der Biomasse, die vor dem 01.01.2022 in der Anlage eingesetzt wird:

Für diese Biomasse und die daraus resultierenden Strommengen sind keine Anforderungen zu erfüllen.

9.9 Was ist mit Biomasse, die vor dem 01.01.2022 gekauft wurde und im Lager der BGA ist?

Wenn daraus Strom nach dem 01.01.2022 erzeugt wird, ist für diese ab dem Datum eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeit nachzuweisen.

10 EEG-Fragen

10.1 Besteht ein Anspruch auf eine Vergütung durch das EEG, wenn ein Teil der Biomasse nicht nachhaltig ist?

Grundsätzlich ist in §90 EEG festgelegt, dass Strom aus nachhaltiger Biomasse gefördert wird. Es wird nicht gesagt, dass es keine Förderung gibt, wenn zusätzlich keine nachhaltige Biomasse eingesetzt wird. Für Strom, für den kein Nachweis erbracht wird, wird nur der Monatsmarktwert gezahlt.

10.2 Werden zwei benachbarte Anlagen zusammengefasst?

I.d.R. gilt der Anlagenbegriff des EEG. Sind beide Anlagen unabhängig, müssen beide zertifiziert werden, wenn sie die 2 MW-Grenze überschreiten. Jede Anlage muss eine eigene Massenbilanz erstellen.

10.3 Wie werden Satelliten unter der Größengrenze behandelt?

Sie müssen nicht mit der NachV übereinstimmen, solange sie unter der 2-MW-Grenze liegen.

10.4 Kann Anlagen nicht-nachhaltige Ware bilanziell zugewiesen werden (z.B. oben genannten Satelliten < 2 MW FWL)?

Die Regeln zur Massenbilanz innerhalb der NachV lassen es zu, dass die nachhaltigen Mengen der Anlage zugewiesen werden, die einen Nachweis benötigt. Dem Satelliten-BHKW kann dann bilanziell die nicht-nachhaltige Menge zugewiesen werden. In Nabisy werden die entsprechenden Nachhaltigkeitsnachweise in der Anlage verbucht, die diese benötigt. Der Satellit braucht keine Nachweise für den Erhalt der Vergütung.

Beispiel: 200 kWh Biomasse davon nur 150 nachhaltig. Betreiber hat 2 Anlagen und benötigt nur für 100 kWh einen Nachweis. Er bucht einfach 100 kWh bei Nabisy aus?

Ob diese Sicht so in der Praxis umgesetzt werden darf, ist unklar. Der FvB wird in den nächsten Wochen versuchen, eine Klärung zu bekommen.

11 Sonstige Fragen

11.1 Welche Zertifizierungssysteme müssen genutzt werden?

Grundsätzlich können nur von der EU-zugelassene Systeme genutzt werden (https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en). Für den deutschen Markt sind im Bereich der Kraftstoffvermarktung REDcert und ISCC relevant:

- REDcert: <https://www.redcert.org/>
- ISCC: <https://www.iscc-system.org/>

Der FvB ist Gesellschafter der REDcert GmbH und wirkt auf diesem Weg aktiv an der praxisorientierten Ausgestaltung des Zertifizierungssystems REDcert mit.

Für den EEG-Bereich ist SURE relevant:

- SURE: <https://sure-system.org/de/>

Die SURE GmbH ist eine Tochtergesellschaft der REDcert GmbH. Vertreter des Fachverbands wirken sowohl in den Fachgremien wie auch in der SURE-Gesellschafterversammlung aktiv mit an der Weiterentwicklung des Systems.

11.2 Welche Zertifizierungsstellen müssen genutzt werden?

Nur die von den Zertifizierungssystemen zugelassenen und von der BLE anerkannte Zertifizierungsstellen können genutzt werden. Im Folgenden die Links auf den Seiten der relevanten Zertifizierungssysteme:

- REDcert: <https://www.redcert.org/redcert-systeme/zertifizierungsstellen/zertifizierungsstellen.html>
- ISCC: <https://www.iscc-system.org/process/certification-bodies-cbs/recognized-cbs/>
- SURE: <https://www.sure-system.org/de/kontakt/kontaktseiten.html#zertifizierungsstellen>

11.3 Wieviel kostet die Zertifizierung?

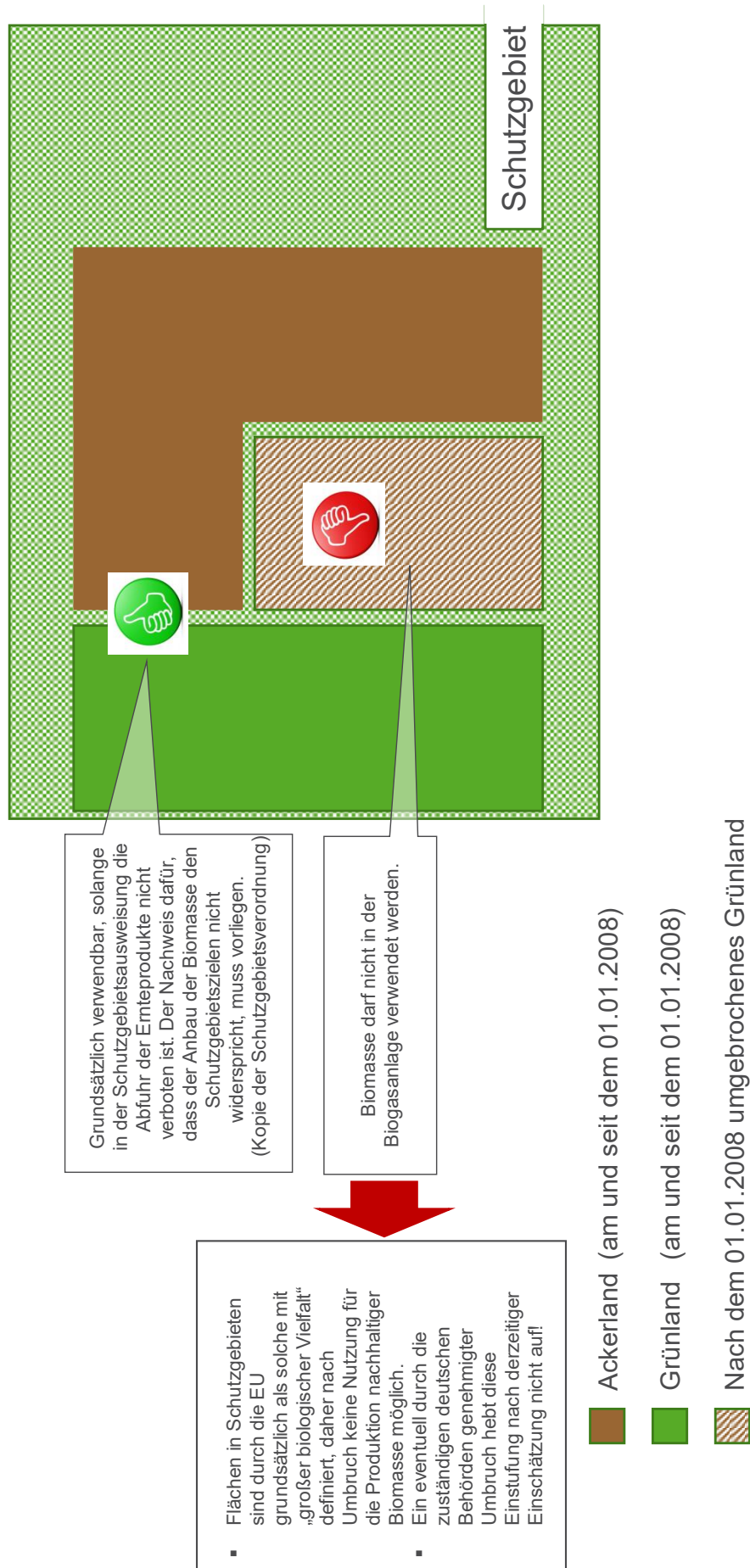
Für Betreiber sind die Zertifizierungskosten wichtig. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten des Systems (z.B. SURE), den Kosten für die Zertifizierung sowie den eigenen Kosten für die interne Organisation. Die Systemkosten bestehen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr. Unter folgendem Link kann das Gebührensystem eingesehen werden: https://sure-system.org/images/Systemdokumente_DE/Gebhrenordnung_fr_Systemteilnehmer_19112020.pdf

Für eine typische Anlage mit rund 800 kW Bemessungsleistung ergeben sich folgende Kosten für das Zertifizierungssystem, wobei im ersten Jahr nur die Grundgebühr anfällt.

Substrat	Menge in t FM	Umrechnungsfaktor	Biomethanmenge in t	Kosten € je t Biomethan	Kosten in €
Maissilage	13.500	0,062	837	0,055	46,04
Rindergülle	3.300	0,011	36	0,055	1,98
Rindermist	1.500	0,040	60	0,055	3,30
Summe	18.300		933		51,33
Grundgebühr					250,00
Gesamt					301,33

Hinzu kommen wie oben bereits erwähnt die eigentlichen Kosten der Zertifizierung über eine Zertifizierungsstelle, die je nach Anlagenumfang unterschiedlich hoch ausfallen können. Ein Anhaltspunkt sind die Kosten für die Umweltgutachten, wobei die Aufgaben eines Audits die eines Umweltgutachtens übersteigen.

12 Anhang



Arbeitshilfe A 024

Anhang 1: Flächen innerhalb von Schutzgebieten

